

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

00. Allgemeines

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers (AG) und des Auftragnehmers (AN).

00.01 Geltungsbereich

Die Festlegungen des Abschnittes 00. gelten über alle folgenden Abschnitte der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitte 01. bis 09.)

00.02 Grundlagen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bauen auf folgenden Grundlagen auf:

Normen Datum im Verlauf dazuschreiben

- ÖNORM A 2050 in der aktuellen Fassung
- ÖNORM A 2060 in der aktuellen Fassung
- ÖNORM A 2063-1 in der aktuellen Fassung
- ÖNORM A 2063-2 in der aktuellen Fassung
- ÖNORM B 2110 in der aktuellen Fassung
- ÖNORM B 2111 in der aktuellen Fassung
- ABGB in der gültigen Fassung

00.03 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen und erklärt, dass die zur Verfügung gestellte Informationen nicht missbräuchlich verwendet oder unbefugt ohne Zustimmung des AG an Dritte weitergegeben werden.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind betriebliche Unterlagen und dienen ausschließlich zur Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens bzw. der Erfüllung des Auftrages.

Urheberrechtliche Hinweise, Planköpfe, etc. auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nicht entfernt werden. Verstöße gegen den Datenschutz bzw. Geheimhaltung berechtigen den AG zu Schadenersatz und unverzüglichem Rücktritt vom Vertrag. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Fertigstellung des Projektes.

Der Bieter / AN verpflichtet sich die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend DSGVO und DSGVO, in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten.

Foto- und Videoaufzeichnungen durch den AG, Planer und ÖBA können während der gesamten Bauzeit erstellt werden. Der AN erteilt vorab für sich, seine Dienstnehmer und seine Subunternehmer hierfür die uneingeschränkte Zustimmung.

00.04 Vertreter des Auftraggebers

Der im Bauvertrag genannte Architekt/Planer und die Örtliche Bauaufsicht (ÖBA) vertritt den AG in sämtlichen bauorganisatorischen Fragen. Dabei sind Anordnungen nur insoweit Folge zu leisten, soweit diese nicht gegen die Bestimmungen des Bauvertrages samt all seinen Bestandteilen verstoßen.

00.05 Änderungen

Dem AG bleibt es vorbehalten das Bauvorhaben abzuändern, auch wenn sich dadurch die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen ändern.

Die Regelungen in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle Zusatz- oder Nachtragsaufträge im Rahmen dieses Bauvorhabens.

00.06 Prüf- und Warnpflicht

In Abänderung der ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 6.2.4 gilt:

Der AN hat generell seine "Prüfpflicht und Warnpflicht" für die Planung und Ausführung zu erfüllen. Sie umfasst sein Werk im Sinne des ABGB.

00.07 Behördliche Bescheide

In Abänderung zur ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 4.2.1.3 gilt: Der AN muss eigenverantwortlich in alle behördlichen Bescheide Einsicht nehmen, bzw. diese beim AG anfordern. Ihn betreffende Vorschreibungen sind verbindlich zu prüfen und einzuhalten.

00.08 Mehr- und Minderleistungen

Der AN ist verpflichtet, vor Auftragserteilung die Maße und Massen des LV's mit den Ausführungsunterlagen zu vergleichen und auf eventuelle Abweichungen schriftlich aufmerksam zu machen.

00.08.01 Erhöhung Auftragsumfang

Wird eine Überschreitung der angegebenen Massen und damit der Auftragssumme erkennbar, hat der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die nachweislich erforderliche Erhöhung der Auftragssumme zu beantragen.

Erbringt der AN Leistungen, die über sein Angebot hinausgehen, hat er nur dann und in dem Umfang Anspruch auf Abgeltung dieser Mehrleistungen, wenn er vor Erbringung dieser Leistungen ein schriftliches Nachtragsangebot an den AG erstellt und dieser dieses schriftlich angenommen hat.

00.08.02 Verringerung Auftragsumfang

Der AG behält sich vor, Leistungsgruppen bzw. Teilleistungen daraus auch nach der Auftragserteilung nicht vom AN ausführen zu lassen, ohne dass daraus Forderungen des AN an den AG gestellt werden können. Die angebotenen Einheitspreise bleiben auch bei Verringerung des Auftragsumfanges unverändert, unabhängig von der prozentuellen Abweichung.

00.09 Allgemeine Leistungen

Folgende Leistungen gelten als vereinbart, sofern diese nicht über gesonderte Vereinbarungen oder eigene Positionen im Leistungsverzeichnis geregelt sind:

00.09.01 Geschosse

Wenn nicht anders angegeben, gelten alle Leistungen ohne Unterschied der Geschosse.

00.09.02 Bauprovisorium Wasser Strom

Der AN, in dessen Auftragsumfang das Herstellen des Bauprovisoriums für die Entnahme von Wasser, Strom, etc. fällt, ist für die Errichtung und Vorhaltung auf Baudauer verantwortlich und verpflichtet sich anderen Auftragnehmern den Bezug zu ermöglichen. Die entgeltliche Mitbenützung durch die anderen Auftragnehmer hat in Abstimmung bzw. Direkt-Verrechnung mit dem Errichter des Bauprovisoriums zu erfolgen.+

00.09.03 Erschwernisse - Schlechtwetter

Soweit hierfür keine gesonderten Positionen angeführt sind, werden durch Winter- bzw. Schlechtwetter bedingte Erschwernisse oder witterungsbedingte Leistungsunterbrechungen nicht gesondert vergütet. Wintererschwernisse wie Schneeräumung, Abdeckungen, Entleerung von frostgefährdeten Bauteilen, etc. sind in die Einheitspreise eingerechnet.

00.09.04 Transport und Lagerung

Sämtliche Kosten für An- und Abtransport, Abladen, Lagern und Verteilen sind in die Einheitspreise eingerechnet.

00.09.05 Laufende Baureinigung

Der AN säubert ohne gesonderte Vergütung laufend seinen Arbeitsplatz und entfernt den Abfall, Verpackungsmaterial,

Schutt, etc. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle.

00.09.06 Baustellenverschluss

Der letzte auf der Baustelle befindliche AN hat vor Verlassen der Baustelle sämtliche Fenster und Türen zu schließen, sowie die Baustelle inkl. Bauzaun nach Beendigung der Arbeiten zu verschließen.

00.09.07 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

Die im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten und alle daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise eingerechnet.

00.09.08 Waagriss

Wenn nicht gesondert geregelt ist, von der Baufirma in allen Geschossen und je Treppenhaus ein eindeutig gekennzeichnete Waagriss herzustellen und auf Baudauer zu erhalten. Darüber ist eine Bautagebucheintragung vorzunehmen.

Für alle anderen AN ist dieser Waagriss verbindlich und auf die von ihnen benötigten Punkte zu übertragen. Vor Beginn der Arbeiten ist der Waagriss zu prüfen und sich vom Errichter übergeben zu lassen. Für die lage- und höhenmäßige Richtigkeit seines Gewerks haftet jeder AN eigenverantwortlich.

00.09.09 Nebenleistungen

Folgende Leistungen sind Nebenleistungen, die auch ohne Erwähnung im Leistungsverzeichnis zur vertraglichen Leistung gehören und mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten sind:

1. alle Material-, Transport-, Verpackungs- und deren sonstigen Nebenkosten sowie alle Zubehörteile und Bauhilfsstoffe, die zur gebrauchsfertigen Herstellung des Werkes erforderlich sind,
2. Abladen und Vertragen aller jener Baumaterialien und Gegenstände, deren Versetzen od. Beihilfe beim Versetzen dem AN obliegt,
3. alle Lohn- und Lohnnebenkosten, Steuern, Aufsichtskosten, Auslösen, Trennungsgelder, Fahrtgelder und deren sonstigen Nebenleistungen, Zuschläge und Unkosten,
4. alle Kosten für Einrichtungen, Sicherung, Beleuchtung und Beheizung der Arbeitsplätze, Maschinen, Hilfsgeräte und Gerüste, Lagerplätze, Lagerräume, Arbeitsunterkünfte,
5. alle Kosten von Benützungsgenehmigungen, z.B. Straßenraum, Grabungsbewilligungen, Sicherungsarbeiten, insbesondere für die öffentlichen Verkehrsflächen,
6. alle Kosten für die Erstellung von Werkstattplänen, Proben, Muster, Zertifikate, Prüfverfahren und dergleichen,
7. alle Kosten einer internen Fachbauleitung,
8. der AN hat die von ihm ausgeführten Leistungen und übergebenen Gegenstände bis zur Übernahme vor Witterungseinflüssen, Beschädigung und Diebstahl zu schützen,
9. alle Nebenleistungen, die für die vollständige Erbringung der Gesamtleistung erforderlich oder zumindest zweckmäßig sind,
10. zu den Nebenleistungen gehört auch das tägliche Öffnen und Schließen der Fenster (Lüften) bis zur Übergabe des Baues unter Obsorge gegen Glasbruch durch Zugluft und Schutz gegen Witterungsunbilde, sowie das Entfernen von Oberflächen- und Kondenswasser.
11. die Kosten für Gutachten zum Nachweis der Einhaltung von der Mindestanforderung hinsichtlich Schall- und Wärmeisolierung, entsprechend ÖNORM, Baugesetze, sowie der Landesverordnungen werden vom AN getragen.
12. der AN hat bei der Erbringung seiner Leistungen alle Vorkehrungen zu erbringen, um Beschädigungen oder Verunreinigungen an bauseitigen Leistungen zuverlässig zu verhindern.

13. der AN hat die Bestimmung des §90 StVO zu beachten und umzusetzen.

01. Ausschreibung und Angebotsbearbeitung

01.01 Leistungsbeschreibung

Ein Angebot gilt nur dann als ausschreibungsgemäß, wenn es auf den Vordruck des Ausschreibers erstellt und firmenmäßig unterfertigt wurde. Die Vordrucke sind in allen Teilen (Preisanteile Lohn und Sonstiges usw.) vollständig auszufüllen. Änderungen bzw. Korrekturen im Text sind unzulässig und jedenfalls gegenstandslos. Jedes anders erstellte Angebot wird nach Abschnitt 7.4 der ÖNORM A 2050:2006-11-01 ausgeschieden. Die Eintragungen des Bieters sind in dunkler, kopierfähiger Farbe vorzunehmen, wobei Rot und Grün unzulässig sind.

Im Ausschreibungstext werden die Abkürzungen für: AG - Auftraggeber, AN - Auftragnehmer, ÖBA - Örtliche Bauaufsicht verwendet.

Zusätzlich ist ein ausgepreister Datenträger entsprechend ÖNORM A 2063:2015 oder höher zu übermitteln. Etwaige freie Alternativangebote und Begleitschreiben sind ausschließlich auf Firmenpapier zu verfassen und im Angebotsschreiben als Beilage anzuführen. Bei freien Alternativangeboten ist die neue Angebotssumme auszuweisen.

01.02 Besondere Ausarbeitungen

Besondere Ausarbeitungen werden dem Bieter nur dann zurückgestellt, wenn dies vor Ablauf der Angebotsfrist schriftlich verlangt wird.

01.03 Art und Umfang der Leistung

1. Der AN ist verpflichtet, sich vor Angebotsabgabe durch Einsichtnahme in die Pläne und Unterlagen, Besichtigung der Baustelle usw. über Art und Umfang der ausgeschriebenen Leistung und der örtlichen Verhältnisse (Verkehrsverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten, Nutzung öffentliches Gut, Möglichkeit der Werkstofflagerung vor Ort) zu informieren und gegebenenfalls ergänzende Informationen und Unterlagen vom AG einzuholen. Die sich daraus ergebenden Folgerungen sind im Angebot zu berücksichtigen und der AN verzichtet auf den Einwand, die Verhältnisse nicht genügend gekannt zu haben. Daraus resultierende Nachforderungen durch eventuelle Erschwernisse werden nicht anerkannt.
2. Der AN erklärt mit Abgabe seines Angebotes, dass mit seinem Angebot alle für die vollständige Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen notwendigen oder zumindest zweckmäßigen Arbeiten angeboten sind. Sofern nach seiner Ansicht Leistungen erforderlich oder zumindest zweckmäßig sind, die in den Ausschreibungsunterlagen nicht oder anders angeführt sind, hat er dies dem AG spätestens bei Abgabe seines Angebotes schriftlich mitzuteilen.
3. Der AN erklärt, dass er über alle rechtlichen Voraussetzungen und über die Leistungsfähigkeit verfügt, um die Auftragserfüllung zu gewährleisten. Der AN erbringt seine Leistungen unter Einhaltung der arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Gesetze sowie nach dem letzten Stand der Technik.

01.04 Angebot und Zuschlag

1. Der Bieter ist an das Angebot für die Dauer von 6 Monaten gebunden.
2. Die Kalkulation und die Ausarbeitung des Angebotes und alle hierfür erforderlichen Vorarbeiten werden nicht vergütet.
3. Mit Abgabe des Angebotes entsteht keinerlei Anspruch des Bieters. Der AG behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten vor und soweit dies im Leistungsverzeichnis oder in allfälligen besonderen

Bestimmungen für den Einzelfall vorgesehen ist, auch die Vergabe der Leistungen in Teilen.

01.05 Referenzen

Auf Verlangen weist der Bieter nach, dass er Arbeiten in ähnlichem Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.

01.06 Leistungsumfang

Mit den im Leistungsverzeichnis über die jeweiligen Leistungen enthaltenen Angaben (Bauteil, Ausführung, Bauart, Baustoff und Abmessungen) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den Ausführungsbestimmungen der im ÖNORMEN-Verzeichnis enthaltenen Normen als beschrieben. Sämtliche in den Normen enthaltenen Beschreibungen über Ausführung, Nebenleistungen, Bauhilfsstoffe, Ausmaßfeststellung und Abrechnung usw. werden in den Texten des Leistungsverzeichnisses in der Regel nicht mehr angeführt und alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise eingerechnet.

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis gilt nachstehende Reihenfolge:

Positionen - Vorbemerkungen zur jeweiligen Unterleistungsgruppe - Vorbemerkungen zur jeweiligen Leistungsgruppe - Leistungsgruppe 00.

Sind im LV keine gesonderten Positionen für Baustellengemeinkosten oder Baustelleneinrichtung ausgewiesen, so sind diese Kosten in die Einheitspreise eingerechnet.

01.07 Materialbeistellung

Wenn nicht anders angegeben, umfassen alle beschriebenen Leistungen auch das Liefern der dazugehörenden Stoffe und Erzeugnisse, einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Wenn ausdrücklich nur das Verarbeiten, Versetzen oder Montieren von vom AG beigestellten Stoffen oder Bauteilen vereinbart ist, ist das Abladen, Fördern zur Lagerstelle, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle in die Einheitspreise der zugehörigen Verarbeitungs-, Versetz- oder Montagepositionen eingerechnet.

01.08 Bieterlücke

Setzt ein Bieter bei Positionen, in denen Erzeugnisse oder Materialien beispielhaft angeführt sind, in die hierfür vorgesehenen Zeilen (Bieterlücken) keine Erzeugnisse oder Materialien seiner Wahl ein, so gelten die beispielhaft angeführten Erzeugnisse oder Materialien als angeboten.

01.09 Qualitätsgleichwertigkeit

Sind im Leistungsverzeichnis Erzeugnisse beispielhaft angeführt, so weist der Bieter für gleichwertig angebotene Erzeugnisse im Zuge der Angebotsprüfung auf Verlangen die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer staatlich autorisierten Versuchsanstalt nach, wenn der AG die Gleichwertigkeit bezweifelt. Falls der Nachweis der Qualitätsgleichwertigkeit nicht erbracht wird, so werden die im Leistungsverzeichnis namentlich angeführten Erzeugnisse zum angebotenen Einheitspreis verwendet.

Erfordern die gleichwertig angebotenen Erzeugnisse das Ändern von Plänen und/oder von Berechnungen, welche zum Zeitpunkt der Angebotslegung vorhanden sind, so kann der AG auf der Verwendung der beispielhaft angeführten Erzeugnisse bestehen. Der AG kann seine Zustimmung für Änderungen unter der Bedingung erklären, dass der AN die Kosten der Planänderungen übernimmt.

01.10 Unklarheiten

Technische Einwendungen des Bieters gegen die im Leistungsverzeichnis oder in den Plänen vorgesehenen Konstruktionen sind spätestens bei der Angebotsabgabe schriftlich vorzubringen. Scheinen Texte und Beschreibungen im Leistungsverzeichnis und in den Bedingungen für die Preisberechnung nicht eindeutig, so ist bei der ausschreibenden Stelle Aufklärung zu beantragen. Nach Angebotsabgabe können aus solchen Gründen keine Mehrforderungen geltend gemacht werden.

01.11 Leistungsgemeinschaften

Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen. Jeder Bieter darf nur alleine oder in einer Arbeits-/Leistungsgemeinschaft (ARGE) anbieten.

Bei Angebotslegung durch eine ARGE ist in einem Begleitschreiben eine Erklärung mit folgendem Inhalt von allen Mitgliedern der ARGE rechtsverbindlich zu unterfertigen:

„Die Unterzeichneten haben zur Angebotslegung und zur Durchführung des gegenständlichen Bauvorhaben eine ARGE gebildet. Für alle Verpflichtungen aus diesem Angebot und einer allfälligen Auftragserteilung, sowie allen sich hierzu noch ergebenden mündlichen und schriftlichen Nebenvereinbarungen, haften sämtliche Mitglieder der ARGE gegenüber dem AG zur ungeteilten Hand.“

Die Mitglieder der ARGE benennen einen bevollmächtigten Vertreter, welcher die ARGE gegenüber dem AG in allen Belangen der Vertragsabwicklung vertritt und in Bezug auf alle Mitglieder schuldbefreiend als Zahlungsempfänger auftritt.

01.12 Skonti

Ohne Bindung an eine Zahlungsfrist angegebene Skonti gelten als Preisnachlässe.

02. Vergabe und Vertragsgrundlagen

02.01 Vertragsgrundlage

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Im Auftragsfalle gelten Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge:
 - a. der Werkvertrag (Auftragsschreiben)
 - b. die allfälligen zusätzlichen besonderen schriftlichen Vereinbarungen (Verhandlungsprotokolle mit Beilagen wie z.B. Bauzeitplan, Zahlungsplan, etc.)
 - c. die Allgemeinen Vertragsbedingungen
 - d. die Bescheide samt behördlichen Verhandlungsschriften und Einreichpläne
 - e. die Ausführungspläne und sonstige Angaben der Fachplaner
 - f. das Angebot des AN samt dem Leistungsverzeichnis
 - g. die ÖNORM B 2110
 - h. die technischen ÖNORMEN und bei deren Fehlen die zutreffenden DIN / EN-Normen
 - i. der Stand der Technik
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder sonstige vom AN vorgesehene Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil.
3. Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN bedürfen der Schriftform.

Die Regelungen in diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle Zusatz- oder Nachtragsaufträge im Rahmen dieses Bauvorhabens.

02.02 Festpreise

Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise. In Abänderung der ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 6.3 ist unabhängig von der Dauer der Leistungserbringung von Festpreisen auszugehen.

02.03 Nachforderungen

Kosten, die ungenügend oder nicht einkalkuliert wurden, werden nachträglich nicht anerkannt. Dasselbe gilt für Nachforderungen, die wegen Irrtums oder Berufung auf Rechen- und/oder Kalkulationsfehler gestellt werden. Die Gewährung von übertariflichen Löhnen, Akkordsätzen, Prämien und sonstigen Sonderzahlungen, begründet keinen Anspruch auf eine Preisberichtigung, auch wenn sie auf Grund der Marktlage erforderlich oder üblich sind.

02.04 Preisnachlässe

Ist ein Preisnachlass in Prozenten angegeben, so kommt dieser für die tatsächlich ausgeführte Menge zur Anwendung. Dies gilt auch für berichtigte und neu erstellte Preise (z.B. Nachträge) sowie Regieleistungen.

02.05 Zusätzliche Leistungen

Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, Leistungen, die in seinem Angebot nicht genannt sind, zu ortsüblichen Preisen zu erbringen, wenn es sich dabei um üblicherweise in den Umfang der Gewerbeberechtigung des AN fallende Leistungen handelt. Bei solchen Leistungen hat der AN unverzüglich ein entsprechendes schriftliches Nachtragsgebot unter Vorlage der Kalkulationsblätter, auf Preisbasis des Hauptauftrages, zu legen.

02.06 Detailkalkulation

Im Auftragsfall hat der AN über Verlangen des AG, die vollständige, objektbezogene und positionsweise aufgegliederte Detailkalkulation des Angebotes an den AG zu übergeben. Diese kann vor Abschluss des Leistungsvertrages oder während der Bauzeit angefordert werden. Erforderlichen Zusatz- und Nachtragsangeboten ist die vollständige Detailkalkulation, bezogen auf die Preisbasis des Hauptangebotes, beizulegen.

02.07 Alternativen

Falls der AN die alternative Ausführung von Leistungen vorschlägt, ist die qualitative, formale und konstruktive Gleichwertigkeit nachzuweisen. Auf Verlangen des AG sind Produkt-Zulassungen bzw. Prüfzeugnisse von autorisierten Prüfanstalten vorzulegen. Die Alternativvorschläge müssen technisch und kostenmäßig vergleichbar sein und die Annahme des Alternativvorschlages durch den AG muss schriftlich erfolgen. Sind durch die Umsetzung von Alternativen die Pläne vom Architekten, Statiker oder Fachplaner zu ändern, sind die dafür anfallenden Kosten vom AN zu übernehmen.

02.08 Preisabsprache

Vorherige Preisabsprachen zwischen anbietenden Firmen schließen von der Auftragserteilung aus. Der AG ist berechtigt, auch nach bereits erfolgter Vergabe, fristlos und ohne Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine Preisabsprache nachträglich festgestellt werden sollte.

03. Ausführung

03.01 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen werden dem AN rechtzeitig in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Sollte der AN diese in Papierform benötigen, so sind die Kosten dafür vom AN zu vergüten. Sind diese Unterlagen bei Vertragsabschluss nicht überreicht worden, so hat der AN sie rechtzeitig anzufordern.
2. Der AN hat die ihm vom AG übergebenen Ausführungsunterlagen dahingehend zu überprüfen, ob diese vollständig, richtig und eindeutig sind. Sind die

Ausführungsunterlagen nach Meinung des AN unvollständig, unrichtig, unklar oder sonst erläuterungsbedürftig, so hat er dies unverzüglich dem AG schriftlich mitzuteilen.

3. Der AN ist nicht berechtigt seine Leistungen oder Teile von ihnen ohne Zustimmung des AG zu veröffentlichen. Hierzu gehören auch Beschreibungen der Bauausführung, die Bekanntgabe von Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen.

03.02 Baustelleneinrichtungs- und Bauzeitplan

Der Baustelleneinrichtungsplan ist vor Ausführungsbeginn mit der ÖBA zu besprechen und von dieser genehmigen zu lassen, ebenso die Aufstellung von Container und Einrichtung von Lagerplätzen.

Der AN hat unmittelbar nach Auftragserteilung den Bauzeitplan für seinen Leistungs-bereich zu verfassen und ggf. laufend auf den letzten Stand zu halten. Dieser ist von der ÖBA zu prüfen und vom AG genehmigen zu lassen.

03.03 Einbauten

In Abänderung zur ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 6.2.8.2 gilt:

Der AN hat sich über das Vorhandensein von Rohren, Leitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten aller Art im Bereich der Baustelle vor Beginn seiner Arbeiten zu informieren. Er haftet gegenüber dem AG oder einem allfällig geschädigten Dritten für alle Schäden an Rohren, Leitungen und sonstigen unterirdischen Einbauten aller Art.

03.04 Haftungsbereich

1. Alle zur Sicherung der Baustelle nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Maßnahmen hat der AN zu veranlassen. Die Verantwortung liegt ausschließlich beim AN.
2. Der AN haftet allein für alle Schäden im Zusammenhang mit seinen Leistungen, welche dem AG, ihm selbst oder einem Dritten entstehen. Bei der Durchführung der Arbeiten hat der AN Vorkehrungen zu treffen, damit unzumutbarer Lärm, Staub, Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser, Erschütterungen, Schäden an der Vegetation, etc. zuverlässig vermieden wird.

Der AN hat den AG von allen Verpflichtungen und Schadenersatzforderungen freizuhalten, die diesen daraus treffen würden.

03.05 Subunternehmer

Der AN darf sich nur dann Subunternehmern bedienen, den Auftrag ganz oder teilweise weitergeben oder durch Dritte erfüllen lassen, wenn der AG im Vorhinein schriftlich zugestimmt hat. Bei Weitergabe an Subunternehmer müssen die Auftragsbedingungen des Vertrages zwischen AG und AN an den Subunternehmer überbunden und von diesen auch schriftlich anerkannt werden. Die volle Verantwortung für die beauftragte Gesamtleistung verbleibt beim AN.

03.06 Polier

Ein Polier oder Vorarbeiter, der fachlich und persönlich geeignet und deutschsprachig ist, muss während der gesamten Bauzeit anwesend sein. Er darf nur abgezogen werden, wenn mit der ÖBA eine Vereinbarung über eine geeignete Ersatzperson erfolgt ist.

03.07 Ausführung Freigabe

Für die Leistungserbringung durch den AN dürfen nur Unterlagen mit einem ausdrücklichen Freigabevermerk des AG bzw. seines Bevollmächtigten zugrunde gelegt werden. Die Prüf- und Wampflicht des AN ist dadurch nicht eingeschränkt.

Leistungen, welche nicht entsprechend der Freigabeplanung erbracht werden, sind vom AN ohne Kostenersatz zu beseitigen.

03.08 Fremdleistungen

Der AN ist verpflichtet alle Leistungen, die von Dritten oder vom AG zu erbringen sind und Voraussetzungen für seine Leistungen sind, so zeitgerecht anzufordern dass keine Verzögerungen entstehen.

03.09 Baustoffe, Produkte und Materialien

Es dürfen nur Baustoffe, Produkte und Materialien verwendet werden, die in den jeweils geltenden Verordnungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖA eingetragen sind oder eine Europäische Technische Bewertung (ETB) aufweisen.

03.10 Einrichten und Räumen der Baustelle

Einrichten der Baustelle durch Antransport und Aufstellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen, Materialien, Anschlussmöglichkeiten für Strom und Wasser sowie alle Einrichtungen, welche zur Erfüllung der Vorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern erforderlich sind, bis zum Herstellen des betriebsfertigen Zustandes.

Sollte es im Zuge des Baufortschritts erforderlich sein, dass die vom AN vorgehaltene Baustelleneinrichtung, Materiallagerung, etc. umgestellt werden muss, so ist dies nach Anordnung der ÖBA ohne Kostenersatz durchzuführen.

Bestehende oder neu errichtete Anlagen wie z.B. Aufzugsanlagen bzw. Sanitäreanlagen dürfen vom AN nicht benützt werden, ausgenommen es darüber gibt eine schriftliche Vereinbarung mit dem AG oder seiner Vertretung.

Die Einleitung bzw. Entsorgung von Schmutzwasser bzw. Betriebsmitteln in das Kanalsystem ist untersagt.

Räumen der Baustelle durch Abbau und Abtransport der gesamten Baustelleneinrichtung.

03.11 Naturmaße - Vorleistungen

Zeitgerecht vor Arbeitsbeginn hat der AN Naturmaße zu nehmen und die ihm übergebenen Pläne zu prüfen. Abweichungen sind umgehend, nachweislich dem AG bzw. seinem Bevollmächtigten mitzuteilen. Vorleistungen anderer Unternehmer sind zeitgerecht vom AN auf ordnungsgemäße Ausführung und Eignung für die Erbringung seiner Leistung zu prüfen. Evtl. Mängel sind unverzüglich der ÖBA schriftlich mitzuteilen.

03.12 Toleranzen

Sofern im Leistungsverzeichnis keine Festlegungen getroffen sind, gilt die in der jeweiligen gültigen ÖNORM bzw. Richtlinie angegebene Toleranz mit der jeweils höchsten Genauigkeit. Abweichungen sind ein Mangel und vom AN zu beheben. Der AG behält sich vor, die Genauigkeit von einem Ziviltechniker überprüfen zu lassen. Bei nachgewiesener Überschreitung der Toleranzen sind die Kosten für die Überprüfung vom AN zu übernehmen.

03.13 Überprüfung im Betrieb

Dem AG steht das Recht zu, nach vorheriger Anmeldung auch im Betrieb des AN oder dessen Subunternehmer die beauftragte Leistung zu überprüfen.

03.14 Führung von Bautagesberichten

Die Führung von Bautagesberichten durch den AN wird vereinbart. Diese sind wöchentlich der ÖBA zur Gegenzeichnung vorzulegen und Durchschriften davon sind der ÖBA zu überlassen.

03.15 Baubesprechungen

Der AN ist verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen. Die Teilnahme hat durch eine mit dem Projekt vertraute, entscheidungsbefähigte Person zu erfolgen. Die von der ÖBA bzw. Architekten erstellten Besprechungsprotokolle werden verbindlich.

03.16 Bauschäden

Die Kosten für die Behebung von Bauschäden, deren Verursacher nicht festgestellt werden können, sind auf die zur Zeit der Schadensverursachung auf der Baustelle befindlichen Firmen zur Behebung aufzuteilen. Der AG ist berechtigt, einzelne Firmen von der Haftung auszunehmen, wenn der Schaden nach größter Wahrscheinlichkeit nicht von Ihnen verursacht werden konnte. Die Anteile der übrigen Unternehmer verändern sich dadurch entsprechend.

03.17 Versicherung

Im Zuge der Auftragserteilung hat der AN unaufgefordert den Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Polizza mit folgenden Angaben zu führen:

- Versicherungsunternehmer
- Versicherungsnehmer
- Art der Versicherung und Laufzeit
- Polizzenummer
- Deckungssumme

Die Deckungssumme muss mindestens € 1.000.000,00 je Schadensfall betragen. Die Versicherung ist uneingeschränkt über die gesamte Haftungszeit (Nachhaftung) aufrecht zu erhalten.

03.18 Ausführungsfristen

1. Die Ausführung richtet sich nach dem, dem Bauvertrag anhängenden Bauzeitplan.
2. Der AN verpflichtet sich, mit den Arbeiten sofort nach Aufforderung durch den AG bzw. entsprechend den vereinbarten Terminen zu beginnen und die Arbeiten in einem Zuge bis zu den Zwischen- und Fertigstellungsterminen zu beenden. Eine Verschiebung der Einsatzzeiten gegenüber dem Bauzeitenplan entbindet den AN nicht von eingegangenen Verpflichtungen. Sollte der AN bei Terminverzug trotz Nachfristsetzung die bedungene Leistung nicht erbringen, so hat der AG das Recht, diese Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Schwere Erlangbarkeit von Arbeitskräften und Baustoffen rechtfertigen nicht eine Verzögerung der vereinbarten Fertigstellungstermine.

03.19 Bauablauf

Detailtermine werden nach der Auftragserteilung einvernehmlich mit dem AN in Abstimmung mit den übrigen Professionisten festgelegt. Die gemeinsam festgelegten Termine und der bei Vertragsabschluss gegebenenfalls beschlossene Bauzeitplan sind Vertragsbestandteil. Verschiebungen des Ausführungsbeginns berechtigen nur dann zu einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes, wenn der AG hierzu die schriftliche Zustimmung erteilt.

Sollte der AN im Zuge seiner Leistungserbringung eine Behinderung feststellen, ist dies unverzüglich schriftlich der ÖBA mit Angabe des Grundes, des Verursachers und Auswirkung auf den Bauablauf bekannt zu geben. Leistungsänderungen bzw. Zusatzleistungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung / Genehmigung durch den AG bzw. seines Bevollmächtigten.

Die ÖBA ist berechtigt, Änderungen des Bauablaufes, sowie die vorzeitige Durchführung von Arbeiten zu verlangen, die sie mit Rücksicht auf den Fortgang des gesamten Bauvorhabens als vordringlich erachtet. Die Leistungen sind so zeitgerecht zu erbringen, dass allfällige Mängel innerhalb der angesetzten Termine behoben werden können.

03.20 Behinderung und Unterbrechung

Bei kurzfristiger oder durch das Zusammenwirken verschiedener AN bedingter Arbeitsunterbrechung oder Behinderung besteht kein Rechtsanspruch des AN auf Ersatz von Schaden.

03.21 Vertragsstrafe

Für die Überschreitung der laut Terminplan vereinbarten Termine gilt ein verschuldensunabhängiges Pönale von 0,5 % der Bruttoauftragssumme, jedoch mindestens € 200,00 je Kalendertag, entsprechend der Allgemeinen Bestimmungen als vereinbart. Dieses Pönale kann vom AG ohne Rücksicht auf den Eintritt eines durch die Terminüberschreitung verursachten Schadens verrechnet werden.

Die Vertragsstrafe wird von der entsprechenden Rechnung einbehalten oder von sonstigen Forderungen in Abzug gebracht. Der AN haftet für sein Fehlverhalten (Schadensersatz) in vollem Umfang.

Das richterliche Mäßigungsrecht laut ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 11.3 findet keine Anwendung.

03.22 Schutzrechte

Von AN für die Vertragserfüllung zu erstellende Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über.

04. Abrechnung und Zahlung

04.01 Abrechnung, Zahlung, Skonto, Zessionsverbot

1. Rechnungen sind in übersichtlicher und prüfbarer Form, samt allen dafür erforderlichen und geordneten Unterlagen (Massenberechnung, Abrechnungsskizzen usw.) einschließlich eines normgemäßen Datenträgers bei der ÖBA einzureichen. Rechnungen sind kumulierend zu erstellen. Der jeweilige Leistungszuwachs ist nachvollziehbar in eigenen Aufmaßblättern zu erfassen. Ein Rechnungsprüfungsprotokoll erhält der AN zu seiner Kontrolle zurück.
2. Abschlagsrechnungen können in Abständen von nicht weniger als 1 Monat gestellt werden.
3. Abschlagszahlungen werden bis maximal 80 % der Auftragssumme freigegeben, soweit das Leistungsausmaß leicht und ohne besonderen Aufwand feststellbar bzw. überprüfbar ist und das Legen einer Abschlagsrechnung im Hinblick auf die bereits erbrachten Leistungen angemessen ist.
4. Bei Abschlagszahlungen wird als Sicherstellung gegen Überzahlung ein Deckungsrücklass von 10% vom fälligen Rechnungsbetrag in Abzug gebracht.
5. Die Schlussrechnung kann erst nach Behebung allfälliger Mängel, Abnahme und Übergabe der Dokumentation den AG, gelegt werden.
6. Zahlungen des AG erfolgen ohne Präjudiz und ohne jegliches Anerkenntnis und unter Vorbehalt der Rückforderung.
7. Rechnungsprüffristen:
 - a. Bei Abschlagsrechnungen beträgt diese 14 Tage.
 - b. Bei Schlussrechnungen beträgt diese 30 Tage.
 Diese Fristen berechnen sich jeweils ab dem Datum des Einlangens bei der ÖBA. Die Rechnungsprüffrist beginnt nur dann, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung mit den für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen übermittelt wurde und dadurch eine Prüfung der Rechnung möglich ist. Sind Rechnungen so mangelhaft, sodass weder eine Prüfung noch Berichtigung möglich ist, so gilt die Prüffrist als ausgesetzt. Mit dem Einlangen der verbesserten, prüffähigen Rechnung beginnt der neue Fristenlauf für die vereinbarte Fälligkeit. Als Frist für die Verbesserung einer mangelhaften Schlussrechnung werden 14 Tage vereinbart. Sollte der AN der Aufforderung nicht nachkommen, ist der AG berechtigt auf Kosten des AN eine Schlussrechnung erstellen zu lassen.
8. Die Zahlungsfrist (Skonto- bzw. Nettofrist) beginnt ab Eingang der geprüften Rechnung beim AG.
9. Wird ein Skonto vereinbart, führt die verspätete Zahlung einer Rechnung nur zum Verlust des Skontos aus der jeweiligen Rechnung.

10. Der AN hat eine Frist von 14 Tagen die korrigierte Schlussrechnung zu beeinspruchen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Korrektur als angenommen.
11. Entgegen der ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 8.4.2 schließt die Annahme der Schlusszahlung nachträgliche Forderungen aus.
12. Geldforderungen dürfen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung des AG zediert werden.

04.02 Regiearbeiten

1. Falls Regiearbeiten notwendig werden, sind diese vorab mit dem AG bzw. der ÖBA abzustimmen und bestätigen zu lassen.
2. Der AN verpflichtet sich, Regieleistungen nach Aufforderung durch den AG bzw. ÖBA termingerecht durchzuführen. Entsprechende Kapazitäten sind vom AN bereitzustellen.
3. Regieleistungen sind mit den Abschlags- bzw. der Schlussrechnung abzurechnen.
4. Wird bei der Abrechnung von Stundenlohnarbeiten festgestellt, dass erbrachte Leistungen mit entsprechenden Positionen des LVs abgerechnet werden können, so sind diese Preise die Grundlage der Abrechnung.
5. Bei einer Leistungsabrechnung nach Stunden werden nur die tatsächlich erfassten Stunden der Leistungsgruppen Fach- und Hilfsarbeiter (keine Vorarbeiter- bzw. Polierstunden) anerkannt. Für untergeordnete Arbeiten (Stemm-, Aufräumungsarbeiten, etc.) werden unabhängig von der tatsächlichen Qualifikation die Stundensätze für "Hilfsarbeiter" abgerechnet. In die Regieleistungspositionen sind alle Personal-, Stoff-, Geräte-, Transport-, Reisekosten, die Kosten der Betriebs- und Nebenstoffe einschließlich aller zeitgebundenen Kosten der Baustelle und Baustellengemeinkosten eingerechnet.
6. Regieberichte sind der ÖBA wöchentlich vorzulegen.

05. ÜBERNAHME / HAFTUNG

05.01 Förmliche Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt nach der Gesamtfertigstellung des Bauwerks, vollständiger, vertragskonformer, mangel- und schadensfreier Erstellung des Werkes und Ausfolgung der vollständigen Dokumentation, in förmlicher Weise durch Verlassen eines schriftlichen Abnahmeprotokolls.
2. Eine frühere Benützung oder Inbetriebnahme (z.B. Heizungsanlage) ersetzt die förmliche Abnahme nicht und hat keinen Einfluss auf den Gewährleistungszeitraum.
3. Bei allen mit der ÖBA durchgeführten Abnahmen bleiben nachträgliche Einwendungen des AG vorbehalten.

05.02 Übernahme

Mit der Abnahme erfolgt die Übergabe und geht die Gefahr auf den AG über. Bis zur Übergabe trägt der AN insbesondere die Gefahr des Abhandenkommens, des Unterganges oder der Verschlechterung seines Werkes oder Teilen davon, auch wenn dies aus Zufall passiert.

05.03 Dokumentation

Der AN hat dem AG spätestens bei der Abnahme in Form von schriftlichen Unterlagen und, sofern der AN dies EDV-mäßig gespeichert hat, darüber hinaus auch in digitaler Form (Datenformat dwg, pdf, etc.) zu übergeben:

1. Pläne über die von ihm verlegten Rohre, Leitungen, Anschlüsse und ähnliches, die die tatsächliche Lage bzw. Ausführung wiedergeben,
2. alle Unterlagen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, die für den Gebrauch erforderlich sind,

3. alle Unterlagen, die für die Prüfungen und Wartungen erforderlich sind,
4. soweit es Elektroleistungen betrifft, ein Anlagenbuch,
5. alle Unterlagen, die zur Geltendmachung allfälliger Ansprüche, insbesondere Garantieansprüche, gegen den Hersteller zweckmäßig sind,
6. Gutachten, Zertifikate, Bestätigungen und sonstige Unterlagen, die der AG der Behörde vorzulegen hat oder die zum Nachweis der Einhaltung von Vorschriften oder Normen erforderlich sind.
7. Anhand der vom AN erstellten Dokumentationen sind die vom AG genannten Personen einzuschulen / einzuweisen, falls erforderlich, dies auch in mehreren Durchgängen. Die erfolgreich durchgeführte Einschulung ist vom AG schriftlich bestätigen zu lassen.

Eine gesonderte Vergütung für die vorerwähnten Unterlagen erfolgt nicht, sofern hierfür keine eigene Position vorgesehen ist. Erfüllt der AN diese Verpflichtungen nicht, kann der AG die Abnahme bis zum Vorliegen dieser Unterlagen verweigern und nach Ablauf einer Nachfrist von einer Woche, Dritte auf Kosten des ANs mit der Erstellung dieser Unterlagen bzw. Informationen beauftragen, bei gleichzeitigem Inkrafttreten der Pönaleforderungen.

05.04 Haftung

1. Bis zur förmlichen Abnahme haftet der AN für sein Gewerk, keinesfalls nur bis zur Fertigstellung seiner Leistung.
2. Der AN haftet für die, auch durch seine Subunternehmer, verursachten Schäden an den von anderen AN erbrachten Leistungen, Bestandsobjekten, am Baugrundstück, angrenzenden Liegenschaften und Infrastruktur.
3. Entgegen der ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 11.3.1 ist, unabhängig vom Grad des Verschuldens, die Haftung des AN gegenüber dem AG betraglich nicht beschränkt
4. Für Schäden (auch mittelbare und Folgeschäden) deren Verursacher nicht nachgewiesen werden können, haftet der AN (gemeint sind alle ausführenden Gewerke) dem AG anteilig nach der Auftragssumme im Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten.
5. Der AN haftet alleine für alle Schäden die im Zusammenhang mit seinen Leistungen dem AG, ihm selbst oder einem Dritten entstehen. Er hat den AG vollständig schad- und klaglos zu halten.

06. GEWÄHRLEISTUNG

06.01 Gewährleistung

1. Der AN übernimmt die volle Gewähr für alle seine Leistungen und Lieferungen. Anordnungen des AG und seiner Erfüllungsgehilfen schränken diese nicht ein. Ansprüche und Pflichten der Gewährleistung gehen unter gleichen Bedingungen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartner über.
2. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit der mängelfreien, förmlichen Abnahme und endet nach 37 Monaten.
3. Die Gewährleistungsfrist wird unterbrochen, wenn sich nach der Abnahme Mängel herausstellen. In diesem Fall hat nach Behebung der Mängel eine neue förmliche Abnahme für diese Mängel zu erfolgen und es beginnt damit die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
4. Die Gewährleistungspflicht umfasst das eigene Gewerk und alle Nebenleistungen zur Behebung des Mangels zur Erlangung eines ordnungsgemäßen, optisch einwandfreien, betriebsbereiten Zustandes und Mangelfolgeschäden.
5. Vor Ablauf der Gewährleistungsfrist erfolgt von Seiten des AG eine Gewährleistungsabnahme (Nachabnahme). Der AN verpflichtet sich, sämtliche bei der Gewährleistungsabnahme

festgestellten Mängel im Sinne der Gewährleistungsvereinbarung zu beheben.

6. Der AG ist berechtigt, sich Kenntnis über die ordnungsgemäße Werkerstellung des AN im Zuge der Mängelbehebung zu verschaffen.

06.02 Hafrückklass

1. Es wird ein unverzinslicher Sicherheitsbetrag des AN in der Höhe von 5% der Brutto-Schlussrechnungssumme vereinbart.
2. Der Hafrückklass bleibt bis 1 Monat (38 Monate) nach Ablauf der, sei es auch aufgrund von nach der Abnahme aufgetretenen Mängeln verlängerten, Gewährleistungsfrist aufrecht.
3. Der AG kann aus diesem Hafrückklass alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Regressansprüche gegen den AN befriedigen.
4. Die Auszahlung der Sicherheitsleistung erfolgt nur, wenn etwaige Mängel an der Vertragsleistung des AN behoben wurden.
5. Die Ablöse des Hafrücklasses ist nur durch Vorlage einer Bankgarantie einer österreichischen Großbank möglich. Die Zahlungspflicht der Bankgarantie muss unbedingt, unwiderruflich, abstrakt und unter Verzicht auf jeglichen Einwand und jegliche Aufrechnung sein und alle Ansprüche sichern, die der AG aus dem Hafrückklass befriedigen darf. Die Bankgarantie muss der Laufzeit des Hafrücklasses entsprechen. Verlängert sich aufgrund der Verlängerung der Gewährleistungsfrist die Frist des Hafrücklasses, ist auch die Bankgarantie entsprechend zu verlängern; wird die Bankgarantie nicht spätestens 2 Monate vor dem Ablauf verlängert, kann sie der AG abrufen.

06.03 Rechtsnachfolger

Der Gewährleistungsanspruch und die Gewährleistungspflicht gehen in allen Fällen unter gleichen Bedingungen auf die Rechtsnachfolger des AG und AN über.

06.04 Mängelbehebung

Mängel bzw. Folgeschäden, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, sind nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen zu beheben. Bei Gefahr in Verzug sind die Mängel umgehend zu beseitigen.

Kommt der AN seiner Verpflichtungen nicht innerhalb der vereinbarten Frist und einer Nachfrist von einer Woche nach, hat der AG das Recht die Behebung ohne weitere Ankündigung durch Dritte und ohne Prüfung der Preiswürdigkeit, beheben zu lassen.

06.05 Nachfrist

Als angemessene Nachfrist gemäß ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 6.5 "Verzug" gilt eine Kalenderwoche als vereinbart.

07. GERICHTSSTAND / STREITIGKEITEN

07.01 Gerichtsstand

Es wird ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz/Wohnsitz des AG unter Verzicht auf jedweden anderen Gerichtsstand vereinbart.

07.02 Streitigkeiten

1. Streiffälle berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.
2. Für den Fall einer gerichtlichen Beweissicherung stimmt der AN jetzt schon in Ergänzung zu §§ 384 ff ZPO einer Ausdehnung des Beweissicherungsverfahrens zu.
3. Beide Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages aus den Titeln des Wegfalles der Geschäftsgrundlage, des Irrtums und der Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.

07.03 Insolvenz

Wenn über das Vermögen des AN, bzw. bei einer Arbeitsgemeinschaft auch nur eines von ihnen der Konkurs, der Ausgleich oder das Vorverfahren eröffnet wird, oder ein Konkursantrag mangels Vermögens abgewiesen wird, so ist der AG berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

07.04 Gültigkeit Vertragsbedingungen (salvatorische Klausel)

Sollte einer der Punkte dieser "Allgemeinen Vertragsbedingungen" unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die mangelhafte Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Sinn entsprechende Bestimmung zu ersetzen.

Sollte sich ein Normenzitat auf eine überholte Norm beziehen, so gilt auch hier das Zitat sinngemäß.

07.05 Güte- Funktionsprüfung

Zu ÖNORM B 2110:2023-05-01, Punkt 6.2.8.10

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Güte und/oder Funktion von Leistungen steht es jedem Vertragspartner frei, unter Benachrichtigung des anderen Vertragspartners eine Güte- und/oder Funktionsprüfung durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt oder einen einvernehmlich ausgewählten Prüfer zu verlangen. Die Kosten trägt der die Prüfung beantragende Vertragspartner, wobei er Anspruch auf Kostenersatz durch den anderen Vertragspartner hat, wenn die Prüfung zu dessen Ungunsten ausgefallen ist.

07.06 Compliance-Regel

Der AG ist berechtigt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn der AN unmittelbar oder mittelbar einem Organ oder Mitarbeiter des AG, welcher mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages befasst ist, oder einem Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt.

08. Arbeitssicherheit

08.01 Gesetzliche Vorgaben, SiGe-Plan

Der AN erklärt rechtsverbindlich, alle Auflagen, Vorgaben und Vorschriften, welche in den zutreffenden Gesetzen und Verordnungen wie z.B. Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), Arbeitszeitgesetz (AZG), Bauarbeiten-Koordinationsgesetz (BauKG), etc. festgelegt sind, zu erfüllen bzw. einzuhalten.

Alle im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) festgelegten Maßnahmen sind einzuhalten und alle daraus entstehenden Kosten sind in die Einheitspreise eingerechnet. Der AN hat sich selbstständig über den letztgültigen SiGe-Plan Kenntnis zu verschaffen.

Sollte der Planungs- und/oder Baustellenkoordinator bezüglich der Arbeitssicherheit Mängel feststellen, so hat der AN diese unverzüglich und ohne Anspruch auf Entgelt zu beheben bzw. abzustellen.

08.02 Sicherheit, Arbeitnehmerschutz

Sicherheit im Bereich der Baustelle, Arbeitnehmerschutz, Ausländerbeschäftigung, Lohn- und Sozialdumping:

1. Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle zweckmäßigen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Der AN hat alle von ihm auf der Baustelle gelagerten Materialien, Werkzeuge und sonstige Gegenstände gegen zweckwidrige oder unbefugte Verwendung zu schützen.
3. Soweit der AN Gerüste aufstellt, hat er das Mitbenützen dieser Gerüste durch andere auf der Baustelle tätige Professionisten zu gestatten. Er hat Gerüste so aufzustellen und laufend zu

kontrollieren, dass ein gefahrloses Benützen möglich ist. Das Gerüst ist einer Überprüfung gemäß §61 BauV zu unterziehen.

4. Soweit der AN Gerüste, Arbeitsgeräte oder sonstige Vorrichtungen anderer Verfügungsberechtigter auf der Baustelle (mit-)benützt, hat er die vorherige Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen und dies erfolgt auf seine eigene Gefahr.
5. Der AN hat alle Arbeitnehmerschutzbestimmungen einzuhalten und allen Anweisungen des Baustellenkoordinators Folge zu leisten.
6. Alle Container, welche den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen haben dem § 36 BauV zu entsprechen.
7. Der AN hat alle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Ausländern und im Zusammenhang mit der Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping einzuhalten.
8. Der AN hat Subunternehmer, welche in seinem Auftrag auf der Baustelle tätig sind, unverzüglich dem Baustellenkoordinator zu melden.

08.03 Rauchverbot, Alkohol- und Suchtgiftbestimmungen

Im gesamten Baustellenbereich gilt ein generelles Rauchverbot ausgenommen auf eigens dafür ausgewiesenen Plätzen. Der Genuss von Alkohol und Suchtgift ist im gesamten Baustellenbereich verboten.